



**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Philosophy and Economics
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. März 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/014, geändert durch Satzung vom 20. Juni 2017 (AB UBT 2017/034), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Wort „Anhang“ die römische Ziffer „I“ eingefügt und folgende Zeile neu angefügt:

„Anhang II: Schwerpunktbereiche“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Wörter „Modulbereich Grundlagen“ ersetzt durch die Wörter „Modulbereich Methodische Grundlagen“ und das Wort „Statistik“ wird jeweils ersetzt durch die Wörter „Statistische Methoden“.
 - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Grundlagen des Entscheidens“ werden jeweils ersetzt durch das Wort „Erkenntnistheorie“.
 - bb) Das Wort „Spezialisierung“ wird ersetzt durch das Wort „Vertiefung“.

- cc) Nach der Zeile „P6.vi Wirtschafts- und Unternehmensethik“ wird die Zeile „P6.vii Governance and Policy“ neu eingefügt und die nachfolgende Zeile wird geändert in „P6.viii Andere Gebiete der Philosophie“.
 - c) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Rechnungslegung (Bilanzen)“ werden ersetzt durch die Wörter „Buchführung und Abschluss“.
 - bb) Das Wort „Spezialisierung“ wird ersetzt durch das Wort „Vertiefung“.
 - cc) In der Fußnote 3 wird das Wort „Statistik“ ersetzt durch die Wörter „Statistische Methoden“.
 - d) Die Auflistung unter Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - „V1: Wittgenstein-Vorlesung
 - V2: Grundlagen des Entscheidens
 - V3: Wissenschaftstheorie der Ökonomik
 - V4: Verzahnungsseminar I
 - V5: Verzahnungsseminar II“
 - e) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „und Thesis Seminar“ gestrichen.
3. In § 6 Abs. 2 wird der Verweis „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Verweis „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 42 ff. BayHSchG i.V.m. der Qualifikationsverordnung (QualV) oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung; für beruflich Qualifizierte gilt darüber hinaus die Hochschulzugangssatzung;
 2. die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics;
 3. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.“

5. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in Anhang I“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in Anhang I“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in Anhang I“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in Anhang I“ ersetzt.
 - c) In Abs. 9 Satz 3 werden die Wörter „im Anhang“ durch die Wörter „in Anhang I“ ersetzt.
 - d) In Abs. 10 wird folgender Satz 8 neu eingefügt:

„⁸Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit vorliegen.“. Die Sätze 8 bis 10 werden zu den Sätzen 9 bis 11.
 - e) In Abs. 11 wird folgender Satz 7 neu angefügt:

„⁷Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Abgabe des Essays vorliegen.“.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „bei der Prüferin oder dem Prüfer“ ersetzt durch die Wörter „beim Prüfungsamt“.
 - c) In Abs. 8 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die Prüferin oder den Prüfer weiter, die bzw. der die Arbeit beurteilt.“
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Anhang“ die römische Ziffer „I“ angefügt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „dem Anhang“ durch die Wörter „Anhang I“ ersetzt.

10. § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

11. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Anhang“ die römische Ziffer „I“ angefügt.

12. In § 23 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

13. In § 25 Abs. 2 wird folgender Satz 7 neu angefügt:

„⁷Studierende, die die Module für einen oder mehrere Schwerpunkte gemäß Anhang II abgelegt haben, erhalten zusätzlich eine entsprechende Bestätigung.“

14. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird Nr. 2 ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Nrn. 3 bis 5 werden zu Nrn. 2 bis 4.

15. Anhang I wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang I: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt:

In den Modulen werden folgende Veranstaltungsformen verwendet:

Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika

Modulbereich <i>Module</i>	SWS	LP	Prüfung
G (Methodische Grundlagen)			
G1 (Logik und Argumentationstheorie)	4 + 2	5	Klausur 3h
G2 (Mathematische Grundlagen)	3 + 2	5	Klausur 4h
G3 (Statistische Methoden I)	2 + 2	5	Klausur 2h
G4 (Schreiben und Präsentieren)	4	5	Portfolioprüfung: 2 Essays und 2 Präsentationen
G5-1 (Empirische Wirtschaftsforschung I) oder	2 + 2	5	Klausur 1h
G5-2 (Statistische Methoden II) ¹	2 + 2	5	Klausur 2h
Summe Bereich G	15 + 8	25	
P („Philosophy“)	SWS	LP	
P1 (Einführung in die philosophische Analyse I)	2 + 2	5	Klausur 2h
P1* (Einführung in die philosophische Analyse II)	2	2	Essay oder Präsentation
P2 (Ethik I)	2 + 2	5	Klausur 2h
P2* (Ethik II)	2	2	Essay oder Präsentation
P3 (Politische Philosophie I)	2 + 2	5	Klausur 3h
P3* (Politische Philosophie II)	2	2	Essay oder Präsentation

¹ Eines der beiden Module G5-1: Empirische Wirtschaftsforschung I oder G5-2: Statistische Methoden II ist zu wählen.

Modulbereich Module	SWS	LP	Prüfung
P4 (Erkenntnistheorie I) P4* (Erkenntnistheorie II)	2 + 2 2	5 2	Klausur 2h Essay oder Präsentation
P5 (Wissenschaftstheorie I) P5* (Wissenschaftstheorie II)	2 + 2 2	5 2	Klausur 2h Essay oder Präsentation
P6 (Vertiefung P) P6.i (Logik) P6.ii (Ethik) P6.iii (Politische Philosophie) P6.iv (Entscheidungstheorie) P6.v (Theoretische Philosophie) P6.vi (Wirtschafts- und Unternehmensethik) P6.vii (Governance and Policy) P6.viii (andere Gebiete der Philosophie)	4 x 2	4 x 5	In P6 ist in vier Seminaren eine Hausarbeit zu verfassen. Dabei kann maximal eine Hausarbeit aus P6.viii angerechnet werden. Die übrigen Hausarbeiten müssen in mindestens zwei verschiedenen Bereichen aus P6.i bis P6.vii erbracht werden. ²
Summe Bereich P	28 + 10	55	
E („Economics“)	SWS	LP	
E1 (Mikroökonomik I) E2 (Mikroökonomik II)	2 + 1 2 + 1	5 5	Klausur 1h Klausur 1h
E3 (Makroökonomik I) E4 (Makroökonomik II)	2 + 1 2 + 1	5 5	Klausur 1h Klausur 1h
E5 (GBWL oder MBWL) ³			
E5.GBWL I (Finanzwirtschaft) E5.GBWL II (Buchführung und Abschluss) E5.GBWL III (Grundlagen des Marketing) E5.MBWL I (Grundlagen der Organisationslehre) E5.MBWL II (Grundlagen Internationales Management) E5.MBWL III (Grundlagen des Marketing)	2 + 1 2 + 1 2 + 1 2 + 1 2 + 1 2 + 1	5 5 5 5 5 5	Klausur 1h Klausur 1h Klausur 1h Klausur 1h Klausur 1h Klausur 1h

- ² Eine der geforderten Hausarbeiten kann durch eine Vorlesung aus dem Bereich Philosophie, die mit einer benoteten Klausur mit 5 ECTS abgeschlossen wird, ersetzt werden. Diese Vorlesung darf thematisch nicht mit den von der Fachgruppe Philosophie veranstalteten Pflichtvorlesungen des P&E-Programms gleich sein.
- ³ Einer der BWL-Tracks (G oder M) muss gewählt werden. Wird GBWL gewählt, kann eines der drei Module durch ein weiteres Modul aus dem Modulbereich E6 ersetzt werden.

Modulbereich <i>Module</i>	SWS	LP	Prüfung
<i>E6 (Vertiefung E)⁴</i> <i>E6.i</i> <i>E6.ii</i> <i>E6.iii</i> <i>E6.iv</i>	3 x 2 + 1 + 1 x 2	3 x 5 + 5	3 x Klausur 1h + 1 x Hausarbeit
<i>Summe Bereich E</i>	22 + 10	55	
V (Verzahnung Philosophie/Ökonomik)	SWS	LP	
<i>V1 (Wittgenstein-Vorlesung)</i>	2	2	<i>Klausur 1h</i>
<i>V2 (Grundlagen des Entscheidens)</i>	2 + 2	5	<i>Klausur 2h</i>
<i>V3 (Wissenschaftstheorie der Ökonomik)</i>	2 + 2	5	<i>Klausur 2h</i>
<i>V4 (Verzahnungsseminar I)</i> <i>V5 (Verzahnungsseminar II)</i>	2 2	5 5	<i>Hausarbeit</i> <i>Hausarbeit</i>
<i>Summe Bereich V</i>	10 + 4	22	
Pr (Praktikum)	8 Wochen	10	
BA (Bachelorarbeit)	8 Wochen	13	
SUMME	75 + 32	180“	

⁴ E6 umfasst Module eigener Wahl aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Economics an der Universität Bayreuth gemäß der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung (z.B. aus den „Grundlagen VWL II“ und den Spezialisierungsbereichen „Public Management and Governance“, „Geld und internationale Wirtschaft“, „Institutionen, Markt und Entwicklung“). Mindestens eines der E6-Module muss ein Seminar sein, das mit einer Hausarbeit abgeschlossen wird. Von den übrigen Modulen kann eines durch Statistische Methoden II ersetzt werden, falls in G5 EWF I gewählt wurde.

16. Anhang II erhält folgende Fassung:

„Anhang II: Schwerpunktbereiche

In der nachfolgenden Übersicht sind die Schwerpunktbereiche mit ihren jeweiligen Modulen aufgeführt:

Wirtschaft und Moral

Philosophy (2 Module)	
Ethik (P6.ii)	5 ECTS
Entscheidungstheorie (P6.iv)	5 ECTS
Wirtschafts- und Unternehmensethik (P6.vi)	5 ECTS
Economics (2 Module)	
Institutionenökonomik I	5 ECTS
Wettbewerbstheorie und -politik	5 ECTS
Arbeitsmarktökonomik	5 ECTS

Rationalität und Entscheidung

Philosophy (2 Module)	
Logik (P6.i)	5 ECTS
Entscheidungstheorie (P6.iv)	5 ECTS
Theoretische Philosophie (P6.v)	5 ECTS
Economics (2 Module)	
Verhaltensökonomik	5 ECTS
Economics of Governance II	5 ECTS
Spieltheorie	5 ECTS

Internationale Märkte & Public Policy

Philosophy (2 Module)	
Ethik (P6.ii)	5 ECTS
Politische Philosophie (P6.iii)	5 ECTS
Governance and Policy (P6.vii)	5 ECTS
Economics (2 Module)	
Internationale Finanzströme (International Finance)	5 ECTS
Internationaler Handel (International Trade)	5 ECTS
Entwicklungsökonomik I	5 ECTS“

§ 2

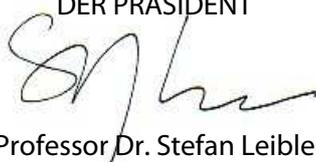
¹Diese Satzung tritt am 21. März 2019 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Philosophy and Economics an der Universität Bayreuth vom 10. Juni 2015 (AB UBT 2015/014), geändert durch Satzung vom 20. Juni 2017 (AB UBT 2017/034). ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren vom 14. März 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. März 2019, Az. A 3375/0 - I/1a.

Bayreuth, 20. März 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. März 2019 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. März 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2019.